

EU-JAHRESVORSCHAU 2023

**BUNDESMINISTERIUM
FINANZEN**

JÄNNER 2023

Inhalt

LEGISLATIV- UND ARBEITSPROGRAMM DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION	3
ARBEITSPROGRAMM DES RATES: ECOFIN UND TTE-TELEKOM	5
1. Förderung von Wachstum und Beschäftigung, Sicherstellung der makroökonomischen Stabilität	7
2. Unterstützung der Ukraine	10
3. Finanzdienstleistungen	12
3.2. Kapitalmarktunion	13
3.4. Reform des Aufsichtsrahmens für Versicherungen	15
3.5. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	16
3.6. Nachhaltige Finanzierung - Einführung eines Europäischen Green Bond Standards	17
4. Steuern	19
4.1 Unternehmensbesteuerung	19
4.2. Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter	19
4.3. Reform der Energiesteuer-Richtlinie	21
5. EU-Finanzen 2021-2027	22
6. Digitalisierung	23
6.1. Künstliche Intelligenz	23
6.2. Digitale europäische Identität	24
6.3. Interoperable Europe Act	25
6.4. Privatsphäre und elektronische Kommunikation	26
6.5. Konnektivitätsinfrastruktur	26
6.6. Weltfunkkonferenz 2023	27
Geplante Tagungen/Videokonferenzen des ECOFIN-Rates und der Eurogruppe 2023	29

LEGISLATIV- UND ARBEITSPROGRAMM DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

In ihrem im Oktober 2022 vorgelegten Arbeitsprogramm für 2023 (das vierte seit ihrem Amtsantritt) verfolgt die Kommission von der Leyen weiterhin ihre sechs Ziele, beabsichtigt aber gleichzeitig, die verschiedenen vom russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine ausgelösten Herausforderungen zu bewältigen, vor allem im Bereich Energie. Motto ist dabei „**eine Union, die entschlossen und geeint vorgeht.**“ Besonderen Nachdruck verleiht die EK außerdem den Folgemaßnahmen der im Mai 2022 abgeschlossenen Konferenz zur Zukunft Europas und der Beteiligung der EU-BürgerInnen im Allgemeinen.

Der wichtigste Handlungsschwerpunkt bleibt der „**Europäische Green Deal**“, dessen Prioritäten großteils mit der Bekämpfung der Energiekrise im Einklang stehen. Damit die Basis für eine ressourceneffiziente und wettbewerbsfähige Wirtschaft geschaffen und bis 2050 das Ziel einer klimaneutralen Gesellschaft verwirklicht werden kann, betont die EK die Wichtigkeit der Umsetzung der vorgelegten und bereits teilweise ausverhandelten Vorschläge, insbesondere des „Fit for 55“-Pakets (u.a. die Ausdehnung des Emissionshandels, der Grenzausgleichsmechanismus CBAM und die Energiesteuerrichtlinie). Weitere Legislativvorschläge werden heuer u.a. zur Reform des Strommarkts (inklusive einer Entkopplung des Strompreises vom Gaspreis), zur Ermöglichung eines Wasserstoffmarktes in der EU und zur Vermeidung von Ressourcenverschwendungen erwartet.

Zur Verfolgung des Ziels „**ein Europa für das digitale Zeitalter**“, welches bis 2030 die Vollziehung des digitalen Wandels vorsieht, möchte die EK u.a. Maßnahmen und Initiativen zur Regulierung digitaler Welten, zur Sammlung von Mobilitätsdaten und zur Digitalisierung des Gesellschaftsrechts vorlegen. Im Zusammenhang mit der Digitalisierung wird auch der geplante Vorschlag für einen „critical raw materials act“, der die Abhängigkeit der EU im Rohstoffbereich verringern soll, genannt. Schließlich möchte die EK anlässlich des dreißigjährigen Jubiläums des Binnenmarkts eine Mitteilung über dessen Errungenschaften und Potential als Kernstück einer innovativen und zukunftsorientierten europäischen Wirtschaft veröffentlichen.

Das Ziel einer „**Wirtschaft im Dienste der Menschen**“ beinhaltet die meisten für den ECOFIN-Rat relevanten Dossiers. In diesem Bereich möchte die EK 2023 die Entwicklung von strategischen Handels- und Direktinvestitionsmaßnahmen vorantreiben. Im Bereich des EU-Haushalts sollen neue Eigenmittelquellen auf Basis eines vorzulegenden „gemeinsamen steuerlichen Rahmens“ („Business in Europe: Framework for Income Taxation“, BEFIT) vorgeschlagen werden und die Überprüfung des Mehrjährigen Finanzrahmens erfolgen. Diese

soll erörtern, ob die Ausrichtung des EU-Haushalts angesichts der aktuellen Krisen geändert werden soll. Außerdem strebt die EK die Schaffung eines „European Sovereignty Fund“ an, um die europäische Industrie zu stützen und (trotz der angestrebten Lockerung der Staatsbeihilferegeln) ein „level playing field“ am Binnenmarkt zu ermöglichen. Die schon für letztes Jahr angekündigte „Orientierungshilfe“ für mögliche dauerhafte Anpassungen in der wirtschaftspolitischen Governance soll im ersten Quartal vorgelegt werden. Darüber hinaus möchte die EK die Entwicklung der Kapitalmarktunion weiter vorantreiben und eine Verordnung als Rechtsgrundlage für den zu schaffenden digitalen Euro vorlegen.

Zur „**Stärkung Europas im globalen Kontext**“ sollen u.a. die verschiedenen humanitären Bemühungen der EU (z.B. in der Ukraine und in den unter der kriegsbedingten Nahrungsmittelkrise leidenden Entwicklungsländern) fortgesetzt, das Sanktioneninstrumentarium um das Thema Korruption erweitert und die Zusammenarbeit in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung weiter verstärkt werden.

Das fünfte Ziel, „**Förderung der europäischen Lebensweise**“, betrifft vor allem Sicherheits-, Bildungs-, Gesundheits-, Migrations- und Asylfragen. Hier möchte die EK unter anderem eine Cybersecurity Skills Academy und die Digitalisierung von Reisedokumenten vorschlagen. Außerdem wird auf dem Ende November 2022 vorgelegten und auf Ratsebene zu verhandelnden Vorschlag zum Interoperable Europe Act aufgebaut.

Schließlich soll ein „**Neuer Schwung für die Demokratie in Europa**“ u.a. durch die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, die Vorlage eines Pakets zum Schutz der Demokratie sowie die Korruptionsbekämpfung verfolgt werden.

ARBEITSPROGRAMM DES RATES: ECOFIN UND TTE-TELEKOM

In ihrem Arbeitsprogramm nennt die schwedische Ratspräsidentschaft vor dem Hintergrund des schwierigen geopolitischen und wirtschaftlichen Umfelds (russischer Angriffskrieg gegen die Ukraine, Energieknappheit, Inflation und Zinserhöhungen) vier Prioritäten: (1) Sicherheit und Einheit; (2) Resilienz und Konkurrenzfähigkeit; (3) Wohlstand und der grüne/Energie-Übergang; (4) Demokratische Werte und Rechtsstaatlichkeit.

Die zentralen Themen im **ECOFIN-Rat** bleiben die Bewältigung der wirtschaftlichen und finanziellen Folgen des russischen Angriffskrieges sowie die Fortsetzung der wirtschaftlichen Unterstützung der Ukraine. In diesem Zusammenhang möchte die Präsidentschaft neben kurzfristiger Liquiditätsunterstützung auch die notwendigen Maßnahmen für einen langfristigen Wiederaufbau der Ukraine gemeinsam mit bilateralen Partnern sowie den internationalen Finanzinstitutionen thematisieren. Zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der europäischen Wirtschaft sowie zur Förderung der grünen Transformation soll besonderes Augenmerk auf eine effektive Umsetzung der Reformen und Investitionen aus den Resilienz- und Aufbauplänen sowie des Europäischen Semesters gesetzt werden.

Bei der Überarbeitung der wirtschaftspolitischen Governance, die in die entscheidende Phase tritt, plant der Vorsitz die Arbeiten intensiv voranzutreiben (Behandlung bei den ECOFIN-Räten im Februar, März und Juni) und eine Einigung unter den Mitgliedstaaten zu erzielen. In Bezug auf die für 2024 vorgesehene Deaktivierung der allgemeinen Ausweichklausel sollen bereits jetzt Vorbereitungen getroffen werden.

Im Hinblick auf den EU-Haushalt sind neben den üblichen Tätigkeiten im Jahreshaushaltsrhythmus die von der EK angekündigte Überprüfung des Mehrjährigen Finanzrahmens sowie die neu zu schaffenden Eigenmittelkategorien die wichtigsten Themen. Darüber hinaus möchte die Präsidentschaft insbesondere auf die korrekte Anwendung des Konditionalitätenmechanismus für EU-Ausgaben achten.

Bei den Finanzdienstleistungen möchte der Vorsitz wichtige Fortschritte beim Paket zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erzielen. Weiters sollen die Arbeiten zur Banken- (Krisenmanagement, Basel III) und Kapitalmarktunion vorangebracht und der erwartete Vorschlag zum digitalen Euro behandelt werden.

Im Steuerbereich werden Schwerpunkte auf den Vorschlag „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ und die Energiesteuer-Richtlinie gelegt. Außerdem sollen Steuerhinterziehung und ähnliche Praktiken bekämpft, die Transparenz erhöht und die Verwaltungszusammenarbeit verbessert werden. In Bezug auf die für die Besteuerung der digitalen Wirtschaft sehr relevante

Zweisäulenlösung der OECD wurde Mitte Dezember 2022 eine Einigung zum EK-Richtlinievorschlag betreffend die Säule 2 (globale Mindeststeuer) erzielt. Bei der Säule 1 (Neuverteilung von Besteuerungsrechten) werden die OECD-Verhandlungen für ein multilaterales Instrument abgewartet.

Im Rahmen des Fit-for-55 Pakets wurde Mitte Dezember 2022 eine politische Einigung zur Einführung eines CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM) erzielt. Für die Einfuhr von bestimmten emissionsintensiven Produkten in die EU soll somit künftig eine Ausgleichszahlung erhoben werden, die jenen Kosten entspricht, die bei Produktion innerhalb der EU durch die CO₂-Bepreisung angefallen wäre, inklusive die Anrechnung allfälliger Zahlungen im Drittland. Grundsätzlich bedarf CBAM keiner nationalen Legistischen Umsetzung, weil es sich um eine direkt anwendbare EU-Verordnung handelt; in Bezug auf die Errichtung der zwingend vorgesehenen National Competent Authority und der damit einhergehenden Rechte und Pflichten der Behörde ist allerdings mit einem nationalen Legistikbedarf zu rechnen.

Für den Zollbereich wird der EK-Vorschlag zur Reform der Zollunion im ersten Quartal erwartet. Dieser dürfte sich an den Empfehlungen der Weisengruppe zur Modernisierung und Zentralisierung des Zolls orientieren.

Gemäß dem im Dezember verabschiedeten Arbeitsprogramm der **Eurogruppe** werden drei Prioritäten verfolgt: (1) wirtschafts- und fiskalpolitische Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Herausforderungen, (2) Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion und (3) der Euro als digitale und internationale Reservewährung.

Im Arbeitsbereich des TTE Telekom-Rates sind die Trilogverhandlungen zu den Verordnungen betreffend Künstliche Intelligenz und zur Europäischen digitalen Identität wichtige Kernpunkte der Präsidentschaft. Weiters sollen die Arbeiten auf Ratsebene zum im November 2022 vorgelegten Interoperabilitätsgesetz bzw. zum erwarteten Vorschlag betreffend die Konnektivitätsinfrastruktur und Breitbandkosten starten. Schließlich sollen die schon länger laufenden Verhandlungen mit dem EP zur Telekom-Datenschutz-Richtlinie fortgesetzt werden. Der Beschluss zum Politikprogramm 2030 für „Europas Digitale Dekade“ ist Anfang Jänner 2023 in Kraft getreten; als neue ExpertInnengruppe der EK wurde daher ein „Digital Decade Board“ eingerichtet. Für jedes Digitalziel sind nun KPI (Key Performance Indicators) durch einen Durchführungsrechtsakt festzulegen.

1. Förderung von Wachstum und Beschäftigung, Sicherstellung der makroökonomischen Stabilität

Hintergrund

Nach einem stärker als erwarteten ersten Halbjahr 2022 ist die Wirtschaft der EU nun in eine herausforderndere Phase eingetreten. In ihrer aktuellen Prognose (November 2022) erwartet die EK für das heurige Jahr ein reales Wirtschaftswachstum von jeweils 0,3% sowohl in der Eurozone als auch in der EU insgesamt. Angesichts erheblicher Unsicherheit, hoher Energiepreise, dem Kaufkraftverlust privater Haushalte, des schwächeren außenwirtschaftlichen Umfelds und der restriktiveren Finanzierungsbedingungen wird für das vierte Quartal 2022 und das erste Quartal 2023 ein Rückgang der Wirtschaftsleistung erwartet. Allerdings soll das Wachstum im Frühjahr 2023 zurückkehren, da die Inflation allmählich nachlässt. Bis 2024 dürfte das Wirtschaftswachstum wieder an Fahrt gewinnen und auf 1,6% in der EU bzw. 1,5% in der Eurozone ansteigen. Die Arbeitslosenrate der EU soll im Prognosehorizont nur leicht auf 6,5 bzw. 6,4% ansteigen. Es wird erwartet, dass die Inflation der EU im Jahr 2023 zurückgeht, mit 7,0% aber hoch bleibt, bevor sie 2024 auf 3,0% sinken soll. Die wirtschaftlichen Aussichten sind nach wie vor mit großer Unsicherheit behaftet. Als größtes Risiko für die Konjunktur nennt die EK ungünstige Entwicklungen auf dem Gasmarkt.

Die COVID-Pandemie hat zu einem deutlichen Anstieg bei öffentlichen Defiziten und Verschuldungsquoten geführt. Die Mitgliedstaaten haben, erleichtert durch die Lockerung der Beihilfenregeln sowie die (erstmalige) Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes, mit raschen und umfassenden fiskalischen Unterstützungsmaßnahmen auf die Wirtschaftskrise reagiert. Zusätzlich haben die EU-Institutionen zahlreiche Sofortmaßnahmen gesetzt, darunter SURE (eine temporäre Kreditlinie im EU-Budget zur Unterstützung von Maßnahmen am Arbeitsmarkt).

Die Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) soll sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten aus der COVID-Krise stärker, widerstandsfähiger, grüner, digitaler und fairer herauswachsen. Die Fazilität finanziert auf nationaler Ebene verabschiedete Pläne aus Reformen und Investitionen in den Bereichen grüne sowie digitale Transformation, Wachstum, Zusammenhalt, Gesundheit und Resilienz, Kinder und Jugendliche. Insgesamt stehen bis 2026 338 Mrd. Euro an Zuschüssen und 386 Mrd. Euro an Darlehen zur Verfügung. Österreich kann mit knapp 3,8 Mrd. Euro an Zuschüssen rechnen.

Seit dem Frühjahr 2022 stellt der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine die EU erneut vor komplexe Herausforderungen: Historisch hohe Energiepreise, hohe Verbraucherpreisinflation

und steigende Finanzierungskosten bei hohen Schuldenständen dämpfen die Investitionstätigkeit und reduzieren die Kaufkraft der privaten Haushalte. Die Abfederung der Belastungen für Haushalte und Unternehmen, die Sicherstellung einer leistbaren Energieversorgung, die Wahrung der makrofinanziellen Stabilität sowie der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen erfordern ein koordiniertes und entschlossenes Vorgehen auf nationaler und europäischer Ebene.

Aktueller Stand

Die EK hat im November 2022 das „Herbstpaket“ zum Europäischen Semester 2023 vorgelegt, das den Bericht über die jährliche Strategie für nachhaltiges Wachstum (bis 2019: „Jahreswachstumsbericht“), den Frühwarnbericht zu möglichen makroökonomischen Ungleichheiten sowie die Empfehlung zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik in der Eurozone umfasst.

Im **Bericht über die jährliche Strategie für nachhaltiges Wachstum** schlägt die EK die wirtschaftspolitischen Prioritäten für die nächsten 12-18 Monaten vor. Demnach liegt der unmittelbare wirtschaftspolitische Fokus auf der gemeinsamen Bewältigung der negativen Auswirkungen der Energiekrise. Mittelfristig soll insbesondere die grüne und digitale Transformation vorangetrieben werden. Das Wachstumskonzept der kompetitiven Nachhaltigkeit (Fairness, Produktivität, grüne Nachhaltigkeit und makroökonomische Stabilität) ist dabei weiterhin gültig. 2024 sollen die (dann reformierten) Fiskalregeln wieder vollständig eingesetzt werden (Deaktivierung der allgemeinen Ausweichklausel).

Gemäß dem **Frühwarnbericht** sollen 17 Mitgliedstaaten einer Tiefenanalyse (IDR) unterzogen werden: das sind CY, DE, EL, ES, FR, IT, NL, PT, RO und SE, in denen bereits im vergangenen Jahr makroökonomische Ungleichgewichte festgestellt wurden; neu hinzugekommen sind CZ, EE, HU, LV, LT, LU und SK. Österreich ist wie in den vergangenen Jahren nicht für eine IDR vorgesehen, wird allerdings erneut wegen Anzeichen auf eine Überhitzung des Immobilienmarktes genannt. Aufgrund der geringen Verschuldung privater Haushalte, einer niedrigen Eigentumsquote, des gesunden Finanzsektors sowie einer geringen NPL-Rate liegt laut EK aktuell jedoch kein makroökonomisches Risiko vor.

Gemäß den wirtschaftspolitischen **Empfehlungen an die Eurozone** sollen heuer die folgenden Schwerpunkte gesetzt werden: (1) Fortsetzung der Koordinierung der Haushaltspolitik, um die rechtzeitige Rückführung der Inflation auf das mittelfristige Ziel der EZB von 2% zu unterstützen; (2) Aufrechterhaltung eines hohen Niveaus an öffentlichen Investitionen; (3) Sicherstellung befristeter, kosteneffizienter und zielgerichteter Unterstützungen für Haushalte und Unternehmen, die aufgrund der Energiekrise finanziell unter Druck geraten

sind; (4) Förderung von Lohnentwicklungen, die die Kaufkraft der Lohnempfänger schützen und gleichzeitig Zweit rundeneffekte auf die Inflation begrenzen; (5) Verbesserung der makrofinanziellen Stabilität sowie der Rahmenbedingungen für Unternehmen. Darüber hinaus schlägt die EK im Hinblick auf breit angelegte Preismaßnahmen zur Abfederung der Energiekrise vor, diese durch eine kosteneffiziente zweistufige Energiepreisgestaltung mit Energiesparanreizen zu ersetzen.

Mit Jahresende 2022 hat der Rat die **Aufbau- und Resilienzpläne** (ARPs) aller 27 Mitgliedstaaten genehmigt. Es wurden 336 Mrd. Euro an Zuschüssen und 165 Mrd. Euro an Darlehen zugesagt; das entspricht nahezu 100% der Zuschüsse und 43% der Darlehenskapazität. Darüber hinaus hat die EK 93,5 Mrd. Euro an Zuschüssen und 45 Mrd. Euro an Darlehen ausbezahlt, zusätzlich zu der in 2021 ausbezahlten Vorfinanzierung iHv. 54,3 Mrd. Euro. Im Jahr 2023 werden bis zu 54 Zahlungsanträge erwartet. Ferner haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, REPowerEU-Kapitel als Annexe zu ihren Aufbau- und Resilienzplänen einzureichen, um die dazugehörigen Zuschüsse iHv. insgesamt 20 Mrd. Euro sowie weitere Darlehen abzurufen. Diese Änderungen/Ergänzungen müssen dann vom Rat im Form eines revidierten Durchführungsbeschlusses verabschiedet werden.

Laut der aktuellsten EK-Prognose (November 2022) wird das gesamtwirtschaftliche Budgetdefizit in der EU/Eurozone heuer bei 3,6% bzw. 3,7% des BIP liegen, nach 3,4% bzw. 3,5% im vergangenen Jahr. Die öffentliche Verschuldung soll laut EK jeweils um etwa 1%-Punkt sinken, auf knapp 85% des BIP in der EU insgesamt bzw. gut 92% in der Eurozone.

Anfang November 2022 hat die EK ihre „*Mitteilung über Leitlinien für eine Reform des wirtschaftspolitischen Rahmens der EU*“ präsentiert, auf deren Basis bereits konkrete inhaltliche Verhandlungen aufgenommen wurden. Die Reform des EU-Fiskalregelwerks wird legislative Anpassungen notwendig machen. Diesbezügliche Vorschläge sollen im 1. Quartal 2023 vorgelegt werden. Im Frühjahr 2023 wird die EK den Mitgliedstaaten zudem Leitlinien für die Haushaltspolitik für 2024 vorlegen.

Position des BMF

Der ECOFIN-Rat hat im Jänner 2023 Schlussfolgerungen zur Wachstumsstrategie und zum Frühwarnbericht sowie Empfehlungen zur Wirtschaftspolitik in der Eurozone angenommen. Die Mitgliedstaaten, einschließlich Österreich, unterstützen die Einschätzungen und Schwerpunktsetzungen weitgehend. In Zusammenhang mit der Umsetzung der RRF tritt Österreich dafür ein, dass Auszahlungen konsequent an die Erfüllung der Meilensteine und

Ziele geknüpft werden, gleichzeitig aber der administrative Aufwand für die Mitgliedstaaten möglichst geringgehalten wird. Bei Änderungen von ARPs soll das Ambitionsniveau beibehalten werden. Eine Finanzierung von Nuklearenergie durch REPowerEU wird strikt abgelehnt.

Maßnahmen zur Abfederung der Kosten der Energiekrise müssen zielgerichtet sein und sollten Preissignale nicht verzerrn. Angesichts hoher Schuldenstände und steigender Finanzierungskosten muss ein Konsolidierungspfad eingeschlagen werden, sobald es die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zulassen. Mitgliedstaaten mit hoher Verschuldung sollten zusätzliche Investitionen mittels Aufbau- und Resilienzfazilität/REPowerEU finanzieren.

Einer Diskussion über eine Reform der wirtschafts- und fiskalpolitischen Governance steht das BMF offen gegenüber. Allerdings darf eine solche Reform zu keiner (weiteren) Aufweichung der Fiskalregeln und der Budgetdisziplin führen. Im Mittelpunkt der Debatte sollten Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz sowie zur Verbesserung bei der Anwendung und Durchsetzung der Regeln stehen.

2. Unterstützung der Ukraine

Hintergrund

Seit dem Beginn des russischen Angriffskrieges in der Ukraine Ende Februar 2022 nehmen die EU und ihre Mitgliedstaaten neben den USA eine führende Rolle bei der Unterstützung des angegriffenen Landes ein. Im Juni 2022 hat der Europäischen Rat der Ukraine auch den EU-Beitrittskandidatenstatus verliehen, nicht zuletzt um die europäische Perspektive des Landes zu bekräftigen.

In Summe haben die EU und ihre Mitgliedstaaten bis Mitte Jänner 2023 48 Mrd. Euro an finanzieller, humanitärer, Notfalls-, Budget- und militärischer Unterstützung über unterschiedliche Kanäle geleistet. Neben direkter bilateraler Hilfe bzw. Beiträgen von Internationalen Finanzinstitutionen erfolgt die Unterstützung insbesondere über den EU-Haushalt sowie durch die Europäische Investitionsbank und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

Zur Bewältigung des Wiederaufbaus sind gemeinsame Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft erforderlich. Vor diesem Hintergrund soll eine enge Abstimmung auf globaler

Ebene erfolgen. ExpertInnen der Weltbank, der EK und der Ukraine haben im vergangenen Herbst die mittel- und langfristigen Kosten für den Wiederaufbau auf 349 Mrd. USD beziffert, wovon 97 Mrd. USD direkte Kriegsschäden und 252 Mrd. USD indirekte Kosten betreffen.¹⁰⁵ 105 Mrd. USD wären kurzfristig erforderlich, um die Finanzierung essentieller Elemente der Wintervorbereitung, des Gesundheits- und Energiesystems sicherzustellen. Diese Schätzung wurde jedoch vor der Intensivierung russischer Angriffe auf die kritische Infrastruktur ab Ende 2022 erstellt.

Aktueller Stand

Die Verleihung des Beitrittskandidatenstatus wurde mit einer Reihe von Auflagen verknüpft; im Frühjahr 2023 wird die EK eine Zwischenbewertung und im Herbst, im Rahmen des regulären Erweiterungspakets, eine Bewertung über die Fortschritte der Ukraine bei der Annäherung an EU-Standards vorlegen.

2022 hat sich die EU u.a. zur Leistung von rund 485 Mio. Euro an humanitärer Hilfe und rund 1,5 Mrd. Euro an Budgethilfe und anderen Zuschüssen für z. B. die Reparatur von Schulen verpflichtet. Außerdem wurden rund 7,2 Mrd. Euro an Makrofinanzhilfe zur Verfügung gestellt. Ende Dezember wurde für 2023 eine weitere Makrofinanzhilfe in Höhe von 18 Mrd. Euro beschlossen. Die EU-Mitgliedstaaten sind aufgefordert, diese Makrofinanzhilfen durch Garantien bzw. Zinsstützungen zu ermöglichen. Im Jänner 2023 erfolgte bereits eine erste Auszahlung iHv. 3 Mrd. Euro.

Die EIB hat bislang rund 2,2 Mrd. Euro und die EBRD rund 3,0 Mrd. Euro an Unterstützung beschlossen.

Nach mehreren internationalen Geberkonferenzen (u.a. in Lugano und Berlin) wird eine Plattform zur Koordination der Geberländer untereinander und mit der Ukraine errichtet, um eine bestmögliche internationale Abstimmung der laufenden Hilfe und auch hinsichtlich des Wiederaufbaus der Ukraine zu garantieren.

Für die Finanzierung des Wiederaufbaus wird auch die Nutzung der eingefrorenen Vermögen von durch EU-Sanktionen anvisierte (bela-)russische Personen und Unternehmen (21,3 Mrd. Euro in der EU) sowie der ebenfalls durch Sanktionen immobilisierten Reserven der russischen Zentralbank (300 Mrd. Euro in EU- G7 und Partnerländern) erwogen.

Position des BMF

Österreich bekennt sich zur Unterstützung der Ukraine. In Bezug auf den EU-Beitrittsprozess soll es kein verkürztes Verfahren geben; Prinzipien, Kriterien und Prozesse sollen eingehalten

werden. Ebenfalls einzuhalten ist die in Bezug auf die Auszahlung von Makrofinanzhilfe beschlossene Konditionalität.

Die Plattform zu Koordination der Unterstützung auch in Hinblick auf den Wiederaufbau der Ukraine sollte ein global koordiniertes Vorgehen unter Einbeziehung der IFIs wie Weltbank, EBRD und EIB sicherstellen. Für eine kohärente Strategie müssen die Bedürfnisse der Ukraine genau erörtert und auf dieser Basis ein Wiederaufbauplan mit den notwendigen Investitionen, Reformen und Anreizen erstellt werden. Wesentlich ist die Durchsetzung und Einhaltung von Rechtsstaatlichkeits- und Demokratieprinzipien. Dabei ist eine Beteiligung des Privatsektors von großer Bedeutung. Beratungen über die Nutzung russischer Mittel für den Wiederaufbau werden unterstützt, hier muss allerdings jedenfalls im Einklang mit nationalem und internationalem Recht vorgegangen werden.

3. Finanzdienstleistungen

3.1. Bankenunion

Hintergrund

Im vergangenen Jahrzehnt wurden bereits umfassende Reformen bei der Regulierung und Aufsicht im Bankensektor durchgeführt, um nach der Finanzkrise die Stabilität der Finanz- und Kapitalmärkte zu stärken und die wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen dem Bankensektor und den öffentlichen Finanzen zu durchbrechen. Zentrale Elemente sind das Single Rule Book, das die Basis für die Bankenunion bildet und Bestimmungen u.a. über Eigenkapital- und Liquiditätserfordernisse, Offenlegungs- und Berichtspflichten sowie Aufsichtsstandards (CRD/CRR) umfasst, der Europäische Aufsichtsmechanismus (SSM), der u.a. die Europäische Aufsicht über bedeutende Banken beinhaltet, einheitliche Regeln zur Bankensanierung und -abwicklung (BRRD/SRMR) mit einem Europäischen Abwicklungsfonds (SRF) sowie (als Ziel) die Errichtung einer Europäischen Einlagensicherung (EDIS).

Nach mehrjährigen erfolglosen Verhandlungen zur Europäischen Einlagensicherung wurde im Juni 2022 beschlossen, dieses Dossier vorerst nicht weiter zu verfolgen und die Bemühungen stattdessen auf Verbesserungen des Krisenmanagements zu konzentrieren, um dadurch die Bankenunion weiter zu stärken.

Aktueller Stand

Die EK hat angekündigt, im Frühjahr ein Paket vorzulegen, mit dem der aktuelle Rechtsrahmen für das Krisenmanagement im Bankenbereich angepasst werden soll. Diese Anpassungen betreffen vor allem Maßnahmen zur Abwicklung von Banken und sollen die Erfahrungen widerspiegeln, die man in den letzten Jahren bei Banken in Schieflage gemacht hat. Das Ziel hierbei ist, die Handhabung von Abwicklungsinstrumenten durch die Abwicklungsbehörde zu verbessern und bestehende Unklarheiten in den Rechtstexten zu beseitigen. Damit soll die Abwicklung von Banken einfacher und schneller werden, wodurch negative Auswirkungen auf die Stabilität der Finanzmärkte vermieden werden können.

Position des BMF

Eine Verbesserung des Rechtsrahmens für Krisenmanagement wird begrüßt, wobei es wichtig ist, dass das Ziel, wonach die Kosten einer Abwicklung von den Eigentümern und Gläubigern zu tragen sind, nicht verwässert werden soll.

3.2. Kapitalmarktunion

Hintergrund

Die EK hat bereits 2015 einen „Aktionsplan zur Schaffung einer Kapitalmarktunion“ vorgeschlagen. Insbesondere sollte durch die darin skizzierten Maßnahmen die Kapitalbeschaffung für Unternehmen erleichtert, das Spektrum an Finanzierungs- und Investitionsmöglichkeiten erweitert und die Integration des Finanzsystems gestärkt werden. Obwohl viele dieser Maßnahmen bereits umgesetzt sind, besteht weiterhin Handlungsbedarf. Im September 2020 hat die EK daher einen weiteren Aktionsplan vorgelegt, mit dem drei Ziele verfolgt werden: (1) Förderung einer grünen, digitalen, inklusiven und resiliентen Wirtschaft; (2) Verbesserung der Rahmenbedingungen in Bezug auf längerfristige Sparprodukte; (3) Abbau grenzüberschreitender Hindernisse bzw. Entwicklung eines Kapitalbinnenmarktes.

Aktueller Stand

Seit Ende 2021 wurden seitens der EK diverse legislative und nicht-legislative Initiativen gesetzt, die teilweise bereits ausverhandelt sind, beispielsweise zu Änderungen im Fondsreich, um attraktivere Investitionsmöglichkeiten zu bieten. Die Einrichtung eines European Single Access Point (ESAP) sowie eine Änderung der Rechtstexte über Märkte für Finanzinstrumente sollen AnlegerInnen die Informationsbeschaffung erleichtern und die

Effizienz der Kapitalmärkte erhöhen. Im Finanzbildungsbereich sollen AnlegerInnen besser informiert werden.

Im Dezember 2022 wurde ein weiteres Legislativpaket vorgelegt, das Vereinfachungen im Prospektrecht, Anpassungen bei den Marktmissbrauchsregeln, Änderungen zur Verbesserung der Abdeckung mit investorenorientierten Analysen von KMU und die Zulassung von Aktienstrukturen, mit denen bei erstmaligen Emissionen an KMU-Wachstumsmärkten mehrfache Stimmrechte verbunden sind, vorsieht. Darüber hinaus sollen durch Änderungen im rechtlichen Rahmenwerk für zentrale Gegenparteien und das Clearing von Derivaten der EU-Clearingmarkt attraktiver sowie Finanzstabilität gestärkt werden.

Position des BMF

Die Errichtung einer Kapitalmarktunion hat durch den Brexit, die wirtschaftlichen Folgen der COVID-Pandemie sowie des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine zusätzlich an Bedeutung gewonnen. Vor diesem Hintergrund unterstützt das BMF insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Unternehmensfinanzierung sowie der Finanzbildung. Gleichzeitig tritt das BMF dafür ein, dass unnötiger Verwaltungsaufwand verringert und das Proportionalitätsprinzip gestärkt wird.

3.3. Finalisierung von Basel III

Hintergrund

Eines der wichtigsten Elemente der im Zuge der Finanzkrise erfolgten Regulierungs- und Aufsichtsreform im Bankensektor sind die im Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht vereinbarten Standards, von denen die EU in der Zwischenzeit bereits den weitaus größten Teil umgesetzt hat. Dadurch wurde die Ausstattung mit Eigenkapital und Liquidität deutlich verbessert; der Bankensektor hat sich in der COVID-Krise als wesentlich widerstandsfähiger erwiesen als in der Finanzkrise 2008. Im Oktober 2021 hat die EK den Vorschlag für ein Legislativpaket vorgelegt, mit dem nun die noch ausständigen Elemente der in Basel vereinbarten Standards umgesetzt werden.

Der Vorschlag sieht u.a. Änderungen für Banken vor, die bei der Berechnung ihrer Eigenkapitalanforderungen interne Modelle verwenden, um Aufsichtsarbitrage zu verhindern. Außerdem zielt der Vorschlag auf eine stärkere Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken beim Risikomanagement, erweiterte Befugnisse für Aufsichtsbehörden sowie auf geänderte Verfahren zur Überprüfung der fachlichen Eignung von Schlüsselkräften in der Unternehmensführung („Fit and Proper-Prüfungen“) ab.

Aktueller Stand

Der gemeinsame Standpunkt des Rates wurde im ECOFIN-Rat im November 2022 angenommen. Die Positionierung des EP steht noch aus. Die schwedische Präsidentschaft beabsichtigt allerdings die Verhandlungen im 1. Halbjahr 2023 abzuschließen.

Position des BMF

Der gemeinsame Standpunkt des Rates wird unterstützt.

3.4. Reform des Aufsichtsrahmens für Versicherungen

Hintergrund

Die Richtlinie Solvabilität (Solvency) II legt seit ihrer Annahme im Jahre 2009 den Rahmen für die Beaufsichtigung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen fest. Sie wurde ab 2020 von EK und EIOPA evaluiert, was am 22. September 2021 in die Veröffentlichung eines Legislativpakets mündete. Dieses beinhaltet Änderungen der Solvency II-Richtlinie sowie einen Richtlinienvorschlag zur Sanierung und Abwicklung von Versicherungen (IRRD). Zudem soll die Delegierte Verordnung zur Solvency II-Richtlinie geändert werden.

Ziel des Solvency-Pakets ist es u.a., die Resilienz von Versicherungsunternehmen im Hinblick auf systemische Risiken und Klimarisiken zu erhöhen, die grenzüberschreitende Aufsicht zu verbessern und die Regeln für kleinere Versicherungsunternehmen zu vereinfachen (Stichwort: Proportionalität). Außerdem erwartet die EK aufgrund von Änderungen der Delegierten Verordnung eine stärkere Rolle der Versicherer bei der Finanzierung der Realwirtschaft (Stichwort: Langfristige Aktieninvestitionen). Im Juni 2022 wurde eine allgemeine Ausrichtung des Rates erzielt.

Der Richtlinienvorschlag zur Sanierung und Abwicklung von Versicherungen (IRRD) soll den Schutz der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten verbessern, die Finanzmarktstabilität wahren, die Aufrechterhaltung kritischer Funktionen für die Real- und Finanzwirtschaft sicherstellen und die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel minimieren. Erreicht werden sollen diese Ziele durch Vorgaben zur vorbeugenden Sanierungsplanung und zur Abwicklungsplanung. Zudem werden die Voraussetzungen für eine Abwicklung harmonisiert und Abwicklungsinstrumente definiert, die in den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen müssen. Eine allgemeine Ausrichtung wurde Ende Dezember 2022 erzielt.

Aktueller Stand

Der Beginn der Verhandlungen mit dem EP zu beiden Dossiers ist für März geplant, sofern bis dahin auch im EP Verhandlungsmandate vorliegen.

Die geplanten Änderungen der Delegierten Verordnung sollen weiterhin in einer ExpertInnengruppe der EK (EGBPI) mit VertreterInnen der Mitgliedstaaten erörtert werden. Ein zentrales Thema sind langfristige Aktieninvestitionen.

Position des BMF

Die Verhandlungsmandate des Rates werden unterstützt.

3.5. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Hintergrund

Vor dem Hintergrund mehrerer Geldwäscheskandale bei europäischen Banken hat die EK im Mai 2020 einen (weiteren) Aktionsplan vorgelegt, der auf eine wirksamere Überwachung, Koordination und Umsetzung der EU-Vorschriften abzielt. Der ECOFIN-Rat hat im November 2020 Schlussfolgerungen angenommen und darin als Leitlinien für die weiteren Arbeiten eine stärkere Harmonisierung der EU-Vorschriften, die Errichtung einer EU-Aufsichtsbehörde sowie eine engere Koordination zwischen den nationalen Meldestellen für Geldwäsche-Verdachtsmeldungen definiert.

Die EK hat vor diesem Hintergrund im Juli 2021 ein entsprechendes Legislativpaket vorgeschlagen, welches folgende Legislativvorschläge umfasst: (1) eine Verordnung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit unmittelbar geltenden Vorschriften, durch die einheitliche Standards u.a. in Bezug auf Sorgfaltspflichten geschaffen werden; (2) eine Verordnung zur Errichtung einer neuen EU-Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Anti Money Landering Authority, AMLA); (3) eine (neue und Außerkraftsetzung der bisherigen) Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit Vorschriften zu den nationalen Aufsichtsbehörden und Meldestellen; (4) eine Änderung der Verordnung über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers zwecks Rückverfolgung von Krypto-Transfers. Im Rahmen der Verordnung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung soll auch eine Barzahlungsobergrenze in Höhe von 10 000 Euro eingeführt werden. Eine Einigung zur Geldtransferverordnung wurde bereits unter der französischen Ratspräsidentschaft erzielt.

Aktueller Stand

Der Rat hat im Juni 2022 die allgemeine Ausrichtung zur AMLA-Verordnung und im Dezember 2022 die allgemeine Ausrichtung zur Geldwäscheverordnung und zur 6. Geldwäscherechtslinie angenommen. Eine Verhandlungsposition des EP zu diesen drei Rechtsakten wird für März 2023 erwartet. Danach werden die Trilogverhandlungen beginnen.

2023 soll auch die Entscheidung über den Sitz der AMLA fallen. Österreich bewirbt sich mit Wien. Ebenfalls im Rennen sind DE, FR, IT, LU, LT, LV und ES.

Position des BMF

Das Legislativpaket wird unterstützt. Österreich spricht sich jedoch grundsätzlich gegen eine Barzahlungsobergrenze aus. Während der Verhandlungen im Rat haben wurde deutlich, dass diese Position nicht von den anderen Mitgliedstaaten geteilt wird; viele andere Mitgliedstaaten haben bereits Barzahlungsobergrenzen eingeführt, die großteils unter 10 000 Euro liegen. Aufgrund der Wichtigkeit des Pakets zur Geldwäschebekämpfung hat Österreich dem Gesamtkompromiss des Rats daher zugestimmt, wobei aber auch wichtige Ausnahmebestimmungen durchgesetzt werden konnten. Österreich wird sich bei den Vorbereitungen zu den Verhandlungen mit dem EP weiterhin für Barzahlungen ohne Beschränkung aussprechen. Dem BMF ist die österreichische Bewerbung für den AMLA-Sitz ein besonderes Anliegen.

3.6. Nachhaltige Finanzierung - Einführung eines Europäischen Green Bond Standards

Hintergrund

Um die Beschaffung von Finanzmitteln für klimarelevante Investitionen zu fördern, hat die EK im Juli 2021 gemeinsam mit der „Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft“ einen Vorschlag für eine Verordnung über grüne europäische Anleihen (European Green Bond Standard; EuGBS) vorgelegt. Der Vorschlag ist Teil der umfassenderen EK-Agenda für ein nachhaltiges Finanzwesen und lehnt an die EU-Taxonomie an, die dazu dient, den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition festzustellen.

Aktueller Stand

Gemäß dem EK-Vorschlag soll der freiwillige EuGBS allen privaten und öffentlichen Emittenten zur Verfügung stehen und zur Finanzierung nachhaltiger Investitionen beitragen. Im Juni 2022 wurde dazu eine allgemeine Ausrichtung des Rates erreicht, die vorsieht, dass Anleiheerlöse grundsätzlich taxonomiekonform zu verwenden sind, aber unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen bis zu 20% - im Rahmen eines sog. „Flexibility-Pocket“ - auch nicht-taxonomiekonform verwendet werden können. Für die Zuweisung der Anleiheerlöse gelten detaillierte Berichtsanforderungen. EuGB sind außerdem von externen oder staatlichen Prüfern zu kontrollieren, wobei externe Prüfer bei der Europäischen Wertpapiermarktaufsichtsbehörde (ESMA) registriert sind und von dieser beaufsichtigt werden. Die Position des EP vom Mai 2022 sieht hingegen keine Freiwilligkeit bei der Verwendung des Standards vor und fordert außerdem eine vollständig taxonomiekonforme Investition der Anleiheerlöse. Seit September 2022 finden Trilogverhandlungen statt.

Mit der Begebung der ersten Grünen Bundesanleihe hat die österreichische Regierung ebenfalls einen wichtigen Schritt gesetzt. Bei der Erstellung des Green Bond Frameworks wurde der Fortschritt des EuGBS regelmäßig verfolgt und auch die Ausrichtung nach EU-Taxonomiekriterien wurde soweit wie möglich beachtet und extern geprüft. Des Weiteren ist im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplan eine Spending Review zum Thema „Umsetzung der EU-Taxonomie auf nationaler Ebene“ vorgesehen, die weitere Erkenntnisse zur nationalen Anwendung beinhalten wird.

Position des BMF

Der EuGBS wird grundsätzlich unterstützt, da er dazu beiträgt, Finanzmittel in Richtung einer CO₂-armen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigeren Wirtschaft zu lenken. Zentrale österreichische Forderungen sind dabei allerdings die Sicherstellung der nötigen Transparenz sowie die Verhinderung von Greenwashing. Da der Standard Investitionen iZm. Atomenergie aber nicht ausschließt, hat Österreich die allgemeine Ausrichtung des Rates nicht unterstützt. Die Vorschläge des EP im Hinblick auf die Abschaffung der Freiwilligkeit und des „Flexibility-Pockets“ gehen Österreich aber zu weit.

4. Steuern

4.1 Unternehmensbesteuerung

Hintergrund

Im Dezember 2021 hat die EK einen Richtlinievorschlag zur Bekämpfung des Missbrauchs von Briefkastenfirmen zu unlauteren Steuerzwecken vorgelegt („Unshell-Richtlinie“). Damit soll sichergestellt werden, dass Briefkastenfirmen künftig bestimmte Steuervorteile nicht mehr in Anspruch nehmen können und die Nutzung von Briefkastenfirmen durch strenge Transparenzanforderungen unterbunden wird. Derzeit wird dieser Richtlinievorschlag auf technischer Ebene verhandelt.

Weiters wurde im Dezember 2022 der Richtlinievorschlag zur 7. Änderung der EU Amtshilferichtlinie („DAC8“) veröffentlicht, der zum einen die Erweiterung des automatischen Informationsaustausches um bestimmte Daten zu Nutzern von Cryptoasset-Dienstleistern vorsieht und zum anderen bestehende Mechanismen der DAC erweitern bzw. ändern soll. Ziel ist die Erhöhung von Transparenz im Bereich der Cryptoassets, um Steuervermeidung auf diesem Gebiet zu verhindern, sowie die Stärkung der zwischenbehördlichen Zusammenarbeit.

Position des BMF

Die konkrete Ausgestaltung beider Richtlinievorschläge ist abzuwarten. Das Ziel des Unshell-Richtlinievorschlags zur Aufdeckung von steuerschädlich genutzten Briefkastenfirmen wird unterstützt. Der Richtlinievorschlag bedarf weiterer Arbeiten auf technischer Ebene, um dessen Robustheit, Effizienz aber auch administrative Durchführbarkeit sicherzustellen. Auch das Ziel des DAC8-Richtlinievorschlags wird seitens des BMF unterstützt.

4.2. Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter

Hintergrund

Die EK hat im Juli 2020 mit dem Aktionsplan für eine faire und einfache Besteuerung ein Paket zur Änderung der MwSt-System-Richtlinie mit der Bezeichnung „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ angekündigt. Die Digitalisierung soll zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs, zur Reduzierung der Mehrwertsteuerlücke und zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes genutzt werden (E-Rechnungen und digitale Berichtspflichten). Nach einer Analyse der Plattformwirtschaft wurde die Ausweitung der Steuerschuldnerfiktion auf weitere Leistungen,

die von Plattformen unterstützt werden, vorgeschlagen. Die mehrwertsteuerlichen Registrierungs- und Meldepflichten in den Mitgliedstaaten und somit der Verwaltungsaufwand für Unternehmer sollen reduziert werden („einzige Mehrwertsteuerregistrierung“).

Aktueller Stand

Die EK hat Anfang Dezember 2022 das Paket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ vorgestellt, das die Bereiche einzige MwSt-Registrierung, digitale Berichtspflichten und Plattformwirtschaft abdeckt.

Die einzige MwSt-Registrierung hat als Ziel, dass eine MwSt-Registrierung im Ansässigkeitsstaat für die Erfüllung der MwSt-Pflichten in allen Mitgliedstaaten ausreichend sein soll. Dafür soll in einem nächsten Schritt der MwSt-One Stop Shop (OSS) auf die noch nicht erfassten B2C (Business to Consumer)-Umsätze sowie innergemeinschaftliche Verbringen ausgeweitet werden. Des Weiteren soll eine Option zur Anwendung von Reverse-Charge (Umkehr der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger) für B2B-Lieferungen an im Inland registrierte Unternehmer eingeführt werden.

Im Bereich der digitalen Berichtspflichten soll eine Harmonisierung auf EU-Ebene erfolgen, um eine weitere Zersplitterung und erhöhte Befolgungskosten für Unternehmen aufgrund der unterschiedlichen Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu vermeiden. Der EU-Standard für E-Rechnungen soll in allen Mitgliedstaaten akzeptiert werden. Grenzüberschreitende Transaktionen sollen zukünftig einzeln fast in Echtzeit gemeldet werden. Optional können Mitgliedstaaten auch nationale Transaktionen den Berichtspflichten unterlegen.

Im Bereich der Plattformwirtschaft wurde vorgeschlagen, eine Steuerschuldnerfiktion für die Plattformen vorzusehen, die kurzfristige Vermietung von Unterkünften bzw. Personenbeförderungsleistungen von Nichtunternehmern unterstützen, und die Steuerschuldnerfiktion von Plattformen auf alle Lieferungen in der EU auszuweiten.

Position des BMF

Maßnahmen, um Verwaltungsaufwand und Befolgungskosten zu verringern und den Kampf gegen Mehrwertsteuerbetrug voranzutreiben, werden grundsätzlich unterstützt. Im Bereich der digitalen Berichtspflichten sind die Möglichkeiten sowie Kosten und Nutzen zu analysieren. Es sollen keine Daten in großen Mengen angefordert werden, die nicht verarbeitet und genutzt werden können. Die Ausweitung der Steuerschuldnerfiktion auf Plattformen wird aus mehreren Gründen kritisch gesehen.

4.3. Reform der Energiesteuer-Richtlinie

Hintergrund

Beim Europäischen Rat im Dezember 2020 wurde auf Vorschlag der EK beschlossen, das für 2030 vorgesehene Zwischenziel bei der Reduktion der Treibhausgasemissionen von 40% auf mindestens 55% gegenüber dem Jahr 1990 zu erhöhen. Zur Umsetzung dieses Zwischenziels hat die EK im Juni 2021 ein umfassendes Paket mit Legislativvorschlägen vorgelegt, darunter auch zur Überarbeitung der Energiesteuer-Richtlinie (ETD).

Aktueller Stand

Gemäß dem EK-Vorschlag soll die knapp 20 Jahre alte ETD, die de-facto fossile Brennstoffe begünstigt, grundlegend überarbeitet werden. Die Mindeststeuersätze sollen nicht mehr am Volumen (Liter bzw. Kilo), sondern am Energiegehalt (Gigajoule) anknüpfen; außerdem sollen sie erhöht und künftig laufend an die Inflation angepasst werden. Die Erzeugnisse/Mindestsätze sollen gemäß EK-Vorschlag nach Verwendungszwecken in Kategorien eingeteilt werden; die durch die Richtlinie festgelegte „Rangordnung“ (nach Umweltkriterien) sowie das Prinzip einheitlicher Steuersätze für gleiche Verwendungszwecke wären auch bei der Festlegung der nationalen Steuersätze zu beachten. Eine Satzdifferenzierung zwischen Benzin und Diesel wäre nicht mehr möglich. Bisherige Befreiungen bei der gewerblichen Luftfahrt sowie bei der See- und Binnenschifffahrt sollen eingeschränkt werden; ebenso schlägt die EK eine Reduktion der Begünstigungen für die Land- und Forstwirtschaft sowie für energieintensive Industrien vor. Der Richtlinievorschlag wird bereits über ein Jahr auf technischer Ebene verhandelt. Das Finden einer ausgewogenen Balance zwischen Umweltzielen einerseits und Flexibilität für Mitgliedstaaten andererseits erweist sich als schwierig.

Position des BMF

Die Neufassung der ETD wird grundsätzlich unterstützt; wichtig ist, dass die Energiebesteuerung mit anderen Maßnahmen des Fit for 55 Pakets, insbesondere mit dem ETS für Verkehr und Gebäude eng abgestimmt und soziale Aspekte sowie Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit umfassend berücksichtigt werden.

5. EU-Finanzen 2021-2027

Hintergrund

Mit 1. Jänner 2021 traten die Verordnung über den Mehrjährigen EU-Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 und der Eigenmittelbeschluss in Kraft. Im November 2022 hat die EK einen Vorschlag für eine Änderung des MFR vorgelegt. Der EK-Vorschlag zur Änderung der MFR-Verordnung enthält eine Bestimmung zur Ausweitung der Inanspruchnahme einer Garantie für Finanzhilfe über die MFR-Obergrenzen hinaus, damit der Ukraine Finanzhilfe für die Jahre 2023 und 2024 zur Verfügung gestellt werden kann. Der Rat hat der Änderung im Dezember 2022 zugestimmt, die dann mit Jahresende in Kraft getreten ist. Ein weiterer EK-Vorschlag für eine Änderung der MFR-Verordnung wird im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des MFR für den Sommer 2023 erwartet.

Im Dezember 2021 hat die EK zudem einen Vorschlag für die Einführung von drei neuen Eigenmittelkategorien vorgelegt: Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem der EU (ETS), Einnahmen aus dem CBAM und ein Anteil an den Residualgewinnen der größten und rentabelsten multinationalen Unternehmen.

Aktueller Stand

Für Sommer 2023 hat die EK einen Vorschlag für eine Überprüfung des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 angekündigt.

Die Vorschläge der EK für die Einführung von neuen Eigenmittelkategorien werden weiter vom Rat auf technischer Ebene geprüft. Für das dritte Quartal wird ein Vorschlag der EK für die Einführung von weiteren Eigenmittelquellen erwartet

Parallel zur MFR-Überprüfung könnten auch Vorschläge für neue EU-Fonds vorgelegt werden.

Position des BMF

Der Europäische Rat vom Juli 2020 hat eine Überprüfungsklausel für den Mehrjährigen Finanzrahmen abgelehnt; der Vorschlag der EK für eine Überprüfung wird aber im Lichte der aktuellen Krisen und allfällig damit verbundener neuer Bedürfnisse konstruktiv geprüft werden.

Hinsichtlich neuer Eigenmittel müssen die Auswirkungen der Einführung von neuen Eigenmittelkategorien auf die nationalen EU-Beiträge geprüft werden; dabei muss auch berücksichtigt werden, dass die Rückzahlung der NGEU-Darlehen vor Ende 2027 beginnen soll.

Hinsichtlich der Finanzierung neuer EU-Fonds spricht sich das BMF für die Nutzung bestehender Mittel aus, etwa nicht abgerufener Darlehen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität. Die Finanzierung neuer Fonds durch Aufnahme zusätzlicher neuer gemeinschaftlicher Schulden wird klar abgelehnt.

6. Digitalisierung

6.1. Künstliche Intelligenz

Hintergrund

Das im April 2021 vorgelegte Paket zur Künstlichen Intelligenz (KI) ist eine Kombination aus dem weltweit ersten Rechtsrahmen für KI (Artificial Intelligence Act, AIA) und einem neuen mit den Mitgliedstaaten koordinierten Plan. Dadurch sollen Sicherheit und Grundrechte der Menschen und Unternehmen gewährleistet, aber gleichzeitig auch die KI-Verbreitung gefördert sowie Investitionen und Innovationen im Bereich der KI in der gesamten EU verstärkt werden. Der Verordnungsentwurf folgt einem risikobasierten Ansatz, wonach die KI-Anwendungen ihrem potentiellen Risiko nach in vier Kategorien eingeteilt werden: „unannehmbares Risiko“, „hohes Risiko“, „geringes Risiko“ und „minimales Risiko“, wobei es insbesondere um harmonisierte Regelungen für die Gestaltung, Entwicklung und Nutzung von Systemen in der Kategorie „hohes Risiko“ geht. Für eine EU-weite Zulassung ist vorgesehen, dass bei einer grundsätzlich vom Anbieter durchzuführenden ex-ante Konformitätsbewertung strenge Voraussetzungen erfüllt werden müssen.

Aktueller Stand

Beim TTE-Rat im Dezember 2022 wurde eine allgemeine Ausrichtung angenommen. Österreich konnte dieser unter Vorlage einer Protokollerklärung zustimmen.

Die EP-Position wird bis März 2023 erwartet; anschließend sollen die Trilogverhandlungen beginnen.

Position des BMF

Österreich begrüßt den Ansatz einer risikobasierten Regulierung. Unterstützt wird zudem, dass bei der Definition von Risiko ein neuer Ansatz gewählt wird, der die mögliche Verletzung von Grundrechten und ethischen Prinzipien berücksichtigt. Damit verfestigt die EU einen menschenzentrierten Ansatz für KI, der auch auf nationaler Ebene verfolgt wird.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht bestehen seit Beginn der Verhandlungen erhebliche Bedenken, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses des Rechtsakts zum europäischen Datenschutzregime wie z.B. beim Artikel zu Reallaboren.

6.2. Digitale europäische Identität

Hintergrund

Die EK hat im Juni 2021 den Verordnungsvorschlag für eine vertrauenswürdige und sichere digitale europäische Identität vorgestellt, die auf der bestehenden eIDAS-Verordnung aufbaut. EU-BürgerInnen sollen in Zukunft europaweit ihre persönliche EUDIW basierend auf der bestehenden nationalen Identifizierung für Online-Dienste verwenden können. Ergänzt wird der Vorschlag durch eine EK-Empfehlung an die Mitgliedstaaten (sog. Toolbox), wonach ein gemeinsames technisches Instrumentarium für ein koordiniertes Vorgehen geschaffen werden soll.

Zentrale Eckpunkte des Verordnungsvorschlags sind die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, eine eID-Wallet Lösung anzubieten sowie ein Recht für BürgerInnen diese zu verwenden, eine obligatorische Anerkennung dieser eID-Wallets durch alle Mitgliedstaaten sowie die Kontrolle durch BenutzerInnen über die Verwendung ihrer Daten.

Aktueller Stand

Beim TTE-Rat im Dezember 2022 wurde eine allgemeine Ausrichtung angenommen, der Österreich unter Vorlage einer Protokollerklärung zustimmen konnte.

Analog zur KI werden die Trilogverhandlungen nach Vorlage der bis März 2023 erwarteten EP-Position beginnen können.

Position des BMF

Grundsätzlich wird der Verordnungsvorschlag begrüßt; er weist zahlreiche Schnittflächen zum bestehenden österreichischen elektronischen Identifizierungssystem (ggw. Handy-Signatur, in Zukunft: Identity Austria und der so genannten Ausweisplattform) auf. Die praktische Umsetzung mancher Elemente sowie das Zusammenspiel mit anderen EU-Rechtsinstrumenten und EU-Vorhaben (insb. NIS2-Richtlinie, Cyber Security Act) bleiben eine Herausforderung. Der vorgesehene Zeitplan ist unrealistisch, zumal die technischen Details gänzlich fehlen und auf die Ebene der Durchführungsrechtsakte verschoben werden, die dann innerhalb kürzester Zeit beschlossen werden sollen. Bei den Festlegungen sind vorhandene

Lösungen der Mitgliedstaaten einzubeziehen (keine stranded investments) und weiterhin innovative Entwicklungen zuzulassen.

Der für Österreich wichtigste Punkt in den Verhandlungen (die Berücksichtigung authentischer Registerquellen für die Auslieferung von Attributen in das European Digital Identity Wallet) wurde in der allgemeinen Ausrichtung berücksichtigt. Beim Thema Zertifizierung (das Finden einer Übergangslösung vor der Anwendbarkeit von Zertifizierungen nach dem Cyber Security Act) war das nicht der Fall. Im Rahmen der Trilogverhandlungen könnte sich noch eine praxistaugliche Lösung ergeben.

6.3. Interoperable Europe Act

Hintergrund

Der im November 2022 vorgelegte Entwurf über ein „Gesetz für ein interoperables Europa“ soll einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den EU-Organen im Bereich der Interoperabilität zwischen öffentlichen Verwaltungen schaffen. Es soll somit die grenzüberschreitende Interoperabilität von Netz- und Informationssystemen der Verwaltungen in der Union gefördert werden.

Bei der Interoperabilität im Bereich des öffentlichen Sektors geht es um die Fähigkeit der Netz- und Informationssysteme der Verwaltungen, zusammenzuarbeiten und so die Erbringung öffentlicher Dienste über Ländergrenzen, Sektoren und Organisationsgrenzen hinweg nahtlos zu gestalten. Sie spart den BürgerInnen und Unternehmen Zeit und Kosten, indem sie ihre Interaktionen mit den Verwaltungen verbessert.

Konkret vorgeschlagen werden: (1) eine strukturierte EU-weite Zusammenarbeit; (2) obligatorische Interoperabilitätsbewertungen für grenzüberschreitende neue Netz- und Informationssysteme oder bei erheblichen Änderungen von solchen Systemen; (3) Weitergabe und Weiterverwendung von Interoperabilitätslösungen über ein Portal sowie (4) Innovations- und Unterstützungsmaßnahmen (Reallabore, GovTech-Projekte, Schulungen).

Aktueller Stand

Der inhaltliche Austausch in der Ratsarbeitsgruppe hat begonnen.

Position des BMF

Der Vorschlag wird grundsätzlich positiv bewertet. Bei einigen Bestimmungen wird noch darauf zu achten sein, den entstehenden Verwaltungsaufwand überschaubar zu halten (etwa bei der Interoperabilitätsbewertung oder beim Monitoring und den Berichtspflichten). Vorhandene Synergien sind bestmöglich zu nutzen.

6.4. Privatsphäre und elektronische Kommunikation

Hintergrund

Die EK hat 2017 einen Verordnungsvorschlag vorgelegt, der die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation neu regeln soll. Ziel ist die Anpassung der bestehenden Telekom-Datenschutz-Richtlinie an die Datenschutz Grundverordnung (DSGVO). Die Regelungen betreffen u.a. die zulässigen Verarbeitungsgründe für Kommunikationsdaten, Anforderungen an die Zustimmung, den Umfang des Schutzes von auf Endgeräten gespeicherten Informationen, unerbetene Nachrichten und Ausnahmeregelungen. Die Verhandlungen mit dem EP laufen seit 2021.

Aktueller Stand

Bis zum Ende 2022 fanden eine Vielzahl an technischen Treffen und drei Trilogie statt. Dabei konnten vorläufige Einigungen nur zu einzelnen und eher unproblematischen Bereichen erzielt werden. Aufgrund der komplexen Fragestellungen wird die schwedische Ratspräsidentschaft weiterhin den Fokus auf technische Beratungen legen und erst bei erkennbaren Erfolgssichten die Arbeiten auf die politische Ebene heben.

Position des BMF

Ziel ist es, ein hohes Schutzniveau für elektronische Kommunikationsdaten zu erhalten und gleichzeitig klare Regelungen zu finden, die den nötigen Spielraum für die Entwicklung innovativer Dienste in der EU weiterhin zu ermöglichen.

6.5. Konnektivitätsinfrastruktur

Hintergrund

Ziel der Überprüfung der „Richtlinie über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation“ ist es, Verwaltungsaufwand hinsichtlich Effizienz und Kostenaufwand zu optimieren, und somit auch einer resultierenden Verzögerung des Netzausbau gegenzuwirken. Ferner sollen die gegenwärtigen Maßnahmen weiter verbessert werden, indem Genehmigungen und Verfahren vereinfacht oder Bauarbeiten flexibler gestaltet, d.h. besser mit anderer Infrastruktur (Straßen, Energie usw.), koordiniert werden. Dadurch kann sich die günstige Gelegenheit bieten, mittels neuer Rechtsvorschriften den Verwaltungsaufwand in dieser Branche insgesamt zu verringern.

Aktueller Stand

Nach der Durchführung einer öffentlichen Konsultation in 2021, wird die EK voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2023 einen Richtlinienvorschlag vorlegen.

Position des BMF

Österreich begrüßt grundsätzlich alle Initiativen, die auf eine Effizienzsteigerung beim Breitbandausbau abzielen. Die Zuständigkeit für Bauordnungen (Länder) und Baugenehmigungen (Gemeinden) liegt jedoch nicht beim Bund.

6.6. Weltfunkkonferenz 2023

Hintergrund

Alle vier Jahre findet auf globaler Ebene im Rahmen der Internationalen Telekommunikationsunion (ITU) eine Weltfunkkonferenz (WRC) statt. Die WRC-23 findet vom 20. November bis zum 15 Dezember 2023 in Dubai statt. Gegenstand der Diskussionen ist die Weiterentwicklung der Vollzugsordnung für den Funkdienst, welche im Rahmen des internationalen Fernmeldevertrages den internationalen Vertrag zur Nutzung des Funkfrequenzspektrums sowie der Orbitalpositionen für Satellitennutzung bilden.

Im europäischen Kontext sind vor allem die Frage der möglichen Nutzung zusätzlicher Frequenzen für den Mobilfunk oder WiFi (UHF, 6 GHz) und die störungsfreie Nutzung von Frequenzen durch Satellitensysteme (z.B. GALILEO) von Bedeutung.

Aktueller Stand

Auf EU-Ebene wurde bereits 2022, mit der Stellungnahme der RSPG Radio Spectrum Policy Group zur WRC-23, ein Vorschlag für die grundsätzliche Positionierung erarbeitet. Dieses Papier ist die Grundlage für die Positionierung der EU im Hinblick auf die WRC-23, die auf Vorschlag der EK von Rat und EP beschlossen wird. Insbesondere die Frage, ab wann und in welchem Umfang weitere Frequenzbereiche dem Mobilfunk zur Nutzung zur Verfügung stehen sollen, gestaltet sich in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich.

Position des BMF

Österreich spricht sich in dieser komplexen Diskussion für ausgewogene und technisch sinnvolle harmonisierte Lösungen auf europäischer Ebene aus. Nationale Alleingänge würden technische Komplikationen und Koordinierungsschwierigkeiten bei der Nutzung von Funkfrequenzen mit sich bringen, welche zum Nachteil für den Einsatz von Frequenzressourcen in Österreich wären (Störungen in großen Bereichen der Staatsgrenzen sowie zwischen den Funkanwendungen).

Geplante Tagungen/Videokonferenzen des ECOFIN-Rates und der Eurogruppe 2023

Im 1. Halbjahr (Vorsitz Schweden):

- 16./17. Jänner (Brüssel)
- 13./14. Februar (Brüssel)
- 13./14. März (Brüssel)
- 28./29. April (informell, Stockholm)
- 15./16. Mai (Brüssel)
- 15./16. Juni (Luxemburg)

Im 2. Halbjahr (Vorsitz Spanien):

- 13./14. Juli (Brüssel)
- 24./25. Juli (eventuell) – Budget-ECOFIN (Brüssel)
- 15./16. September (informell, Santiago de Compostela)
- 19./20. Oktober (Luxemburg)
- 09./10. November (Brüssel)
- 10./13. November – Budget-ECOFIN (Brüssel)
- 07./08. Dezember (Brüssel)

Beilagen:

- Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission
- Arbeitsprogramm der schwedischen Präsidentschaft